Gemeindeamt Aspangberg-St.Peter
2870 Aspang, Sonneck 4
Verw.Bez. Neunkirchen, NÖ., Tel. 02642 / 52352, FAX / 53070
e-mail: gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St.Peter hat in der Sitzung am 14.12.2023 aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetztes 1948 und § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930 i.g.F, verordnet:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung

§1

In der Gemeinde Aspangberg-St.Peter im Bereich der "WVA ASPANGBERG-ST.PETER" (früher WVA Aspangberg, WVA Mariensee-Mitteregg) werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a).Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung,
b) Ergänzungsabgabe,
c) Sonderabgabe,
d) Bereitstellungsgebühren,
e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der **Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben** für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **mit 5 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 137,69), d.i. mit € 6,88 festgesetzt**.
2. Gemäß § 6 Abs.5 (6) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine **Baukostensumme von € 5.105.039,84 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 37.077 lfm zugrundegelegt**.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe

Entfällt derzeit.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

1. Der **Bereitstellungsbetrag** wird mit **€ 63,64 pro m³** festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr bei:

Wassermessernennbelastung	mal Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h =	**Bereitstellungs-gebühr**
3 m³	€ 63,64,-	€ 190,91
7 m³	€ 63,64	€ 445,48
20 m³	€ 63,64	€ 1.272,80

§ 7

Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs.2 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.
2. Für die im Abs.1 genannten Liegenschaften wird die **Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,86 festgesetzt.**
3. Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs.2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum,
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

2. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni.

   Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

   1. vom 1.7. bis 30.9. j.J.
   2. vom 1.10. bis 31.12. j.J.
   3. vom 1.1. bis 31.3. j.J.
   4. vom 1.4. bis 30.6. j.J.

   Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten, mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wasserbezugsgebühren zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Aspangberg-St.Peter, am 14.12.2023

Der Bürgermeister

Angeschlagen am 14. Dezember 2023
Abgenommen am 29. Dezember 2023

Der Bürgermeister:

GEMEINDE ASPANGBERG-ST. PETER NÖ VERW. BEZ. NEUNKIRCHEN